

Bekanntmachung Nr. 069/2010 vom 22.12.2010

Bekanntmachung

Satzung vom 15.12.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 15.12.2010

Dr. Linkens
Bürgermeister